

SESSIONSBRIEF SEPTEMBER 2017

Editorial



Foto: zVg

«Die Verwertungsgesellschaften ermöglichen es allen Radio- und TV-Unternehmen, durch Lizenzverträge ihre Nutzungen einfach und umfassend zu regeln.»

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Service public im Radio- und TV-Bereich ist für die unter Swisscopyright organisierten Verwertungsgesellschaften das wichtigste Thema der Herbstsession.

Für die Kulturschaffenden sind die zahlreichen Vorstösse zentral. Die gebührenfinanzierten Medien mit ihrem Service-public-Auftrag sind unabdingbar für ein Kultur- und Informationsangebot, das genau so vielfältig und innovativ sein soll wie unser viersprachiges Land. Indirekt hängen viele Arbeitsplätze in der schweizerischen Kulturwirtschaft davon ab.

Damit dieses System funktioniert, braucht es entsprechende Rahmenbedingungen. Zum Beispiel beim «Shared Content»: Ob und wie die SRG ihre Inhalte auch anderen Sendern zur Verfügung stellen soll, ist sorgfältig zu prüfen. Die kreative Person und die Investoren sollen am Profit beteiligt werden, welche durch die Nutzung ihrer Schöpfung entsteht – das ist die Grundidee des Schutzes von geistigem Eigentum. Der in der entsprechenden Motion formulierte Vorschlag, die SRG solle die Urheberrechte auch für die Ausstrahlung durch Dritte regeln, widerspricht diesem Grundsatz. Die relevante Nutzung und der Profit finden beim anderen Sender statt, nicht bei der SRG. Die Regelung hätte weitreichende Folgen. Eine zentralisierte Lizenzierung durch die SRG würde diese hohe Beträge kosten, oder aber die Kunstschaffenden würden nicht mehr gerecht für die Nutzung ihrer Werke durch eine Vielzahl von Medien entschädigt.

Die Verwertungsgesellschaften ermöglichen es allen Radio- und TV-Unternehmen, durch Lizenzverträge ihre Nutzungen einfach und umfassend zu regeln. Dies erfolgt aufgrund verhandelter Tarife und Bedingungen, welche auf das individuelle Umfeld des Sendeunternehmens Rücksicht nehmen und flexibel neu gestaltet werden können.

Mit grossem Interesse verfolgen wir auch das neue Mediengesetz. Regelungen für Fernsehen, Radio und Internet werden auch aus Sicht des Urheberrechts relevant sein. Swisscopyright wird in der Vernehmlassung Anfang 2018 Stellung beziehen zum Vorschlag, den das BAKOM derzeit erarbeitet.

Ich danke Ihnen für Ihr Engagement und für Ihre Unterstützung.



Jürg Ruchti
Direktor der Société Suisse des Auteurs (SSA), Lausanne
im Namen von Swisscopyright

Service Public – Gute Rahmenbedingungen für Schweizer Kulturschaffenden

Das Parlament behandelt in der Herbstsession verschiedene Vorstösse zum Service public und zur Rolle der SRG. Die Schweizer Kulturschaffenden verfolgen diese aufmerksam: Das Mediensystem muss so ausgestaltet sein, dass ein vielfältiges kulturelles Angebot möglich ist, welches die Urheber auch angemessen entschädigt. Hierfür braucht es einen starken Service public.

Wichtige Kultur- und Medienförderung durch die öffentliche Hand

Die gebührenfinanzierten Radio- und Fernsehsender und insbesondere die SRG sichern in der Schweiz ein reichhaltiges Kulturangebot. Sei es durch Filmförderung oder indem sie Schweizer Künstlern in ihren Programmen mit Sonder-sendungen, Berichterstattungen etc. eine wichtige Plattform bieten. Die Kultur- und Medienförderung durch die öffentliche Hand ist für die Schweiz wichtig. Namentlich die SRG ist durch ihren Service-public-Auftrag verpflichtet, Kultur entstehen zu lassen und bestehende Kulturangebote zu vermitteln.

Diese Angebote sind beispielsweise durch die «No Billag»-Initiative gefährdet.

Gut ist, dass die Kommission für Verkehr und Fernmelde-wesen des Nationalrats (KVF-N) im Juli 2017 von ihrer Motion zur Abschaffung der Spartenradios der SRG abrückte. Allerdings hat sie die Forderung lediglich verschlimmbessert, indem sie einen SRG-Auftrag mit weniger Sendern erwägt. Die in Swisscopyright organisierten Schweizer Verwertungsgesellschaften als Vertreter der Kulturschaffenden warnen vor hurtigen Abstrichen: Einbussen bei der kulturellen Vielfalt wären unvermeidlich.

Shared Content: Keine Sonderregelung notwendig

Besonderes Augenmerk gilt auch der Motion der KVF-N bzgl. eines «Shared Content»-Modells. Allerdings gelten auch hier das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte sowie die entsprechenden Tarife, die regelmässig zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Nutzerverbänden der TV- und Radiosender ausgehandelt werden. Die Forderungen, wonach die SRG bei Eigen- und Fremdproduktionen die für eine Weitergabe notwendigen Urheber- und Nutzungsrechte erwerben soll, steht in völligem Widerspruch zum geltenden Urheberrecht und würde den Preisdruck für künstlerische Beiträge erhöhen. Eine Sonderregelung, wie sie die KVF-N vorschlägt, ist auch nicht nötig. Die entsprechenden Tarife für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte in Radio und TV sind verbindlich definiert. Übrigens: Alle Schweizer Sender verfügen bereits über Lizenzverträge mit den Verwertungsgesellschaften.

Vielfalt im Audiovisionsmarkt

Einen wichtigen Beitrag für die Schweizer Filmlandschaft leistet auch die Motion 16.4027 «SRG und unabhängige audiovisuelle Industrie. Den unabhängigen Markt stärken, die Zusammenarbeit intensivieren, Wettbewerbsverzerrungen vermeiden» von Ständerat Kurt Fluri. Die Verwertungsgesellschaften begrüssen es, dass die Rolle von veranstalterunabhängigen Anbietern der Film- und Audiovisionsindustrie gestärkt werden soll. Von einem lebendigen, wettbewerbsfähigen Markt mit einer Vielzahl von Anbietern profitieren alle: Die SRG, Audiovisions-Unternehmen und letztlich auch die Konsumenten.

«Die Forderungen, wonach die SRG bei Eigen- und Fremdproduktionen die für eine Weitergabe notwendigen Urheber- und Nutzungsrechte erwerben soll, steht in völligem Widerspruch zum geltenden Urheberrecht.»

Neues Gesetz über elektronische Medien: Modern muss es auch für die Urheberinnen und Urheber sein

Bereits Ende 2016 fiel der Startschuss für ein Mediengesetz, resp. ein Gesetz «über elektronische Medien»; es soll Fragen der elektronischen Medien inklusive Internet regeln und damit das geltende Radio- und TV-Gesetz (RTVG) ersetzen; ausgespart blieben die herkömmlichen Print-Medien. Bundesrätin Doris Leuthard und das ihr unterstellte Bundesamt für Kommunikation BAKOM hatten die Initiative ergriffen – damals wohl noch nicht ahnend, wie die Service-public-Debatte und Fragen rund um die SRG in Parlament und Öffentlichkeit im Jahre 2017 heftig diskutiert werden.

Ein Mediengesetz tangiert viele Aspekte

Es braucht nicht viel Vorstellungsvermögen, die weiteren Beweggründe für ein Mediengesetz zu eruieren: Wie so häufig geht es auch in diesem Bereich darum, das Gesetz noch knapp rechtzeitig der Realität anzupassen. Tatsächlich ist das geltende RTVG keine genügend moderne Grundlage mehr, um laufend aufkommende Fragen der Praxis wie der Digitalisierung noch ausreichend umrahmen und stattfindende Entwicklungen im Online-Bereich überhaupt regulieren zu können. Die Schweiz tut also gut daran, hier den internationalen Entwicklungen nicht hinterherzuhinken.

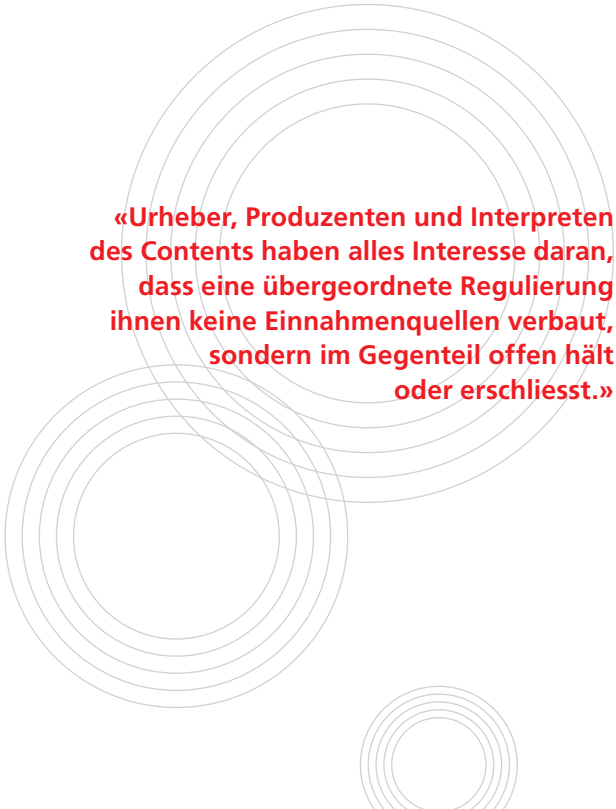
Bisher verliefen die Vorarbeiten jedoch wenig transparent und wurden ausschliesslich seitens BAKOM vorangetrieben – was im Parlament wie in anderen Departementen zu recht Fragen aufwarf, ob denn kulturpolitische wie gerade auch urheberrechtliche Aspekte entsprechend eingeordnet und abgebildet werden.

Mittel- und Gebührenverteilung betrifft viele

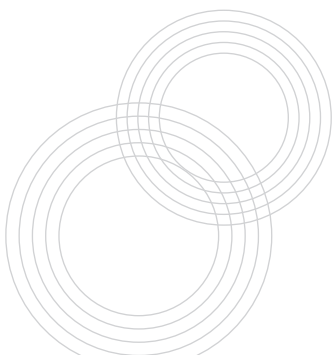
Für Swisscopyright als Vertreterin der Urheberinnen, Produzenten und Interpretinnen ist klar: Ein umfassendes Regelwerk für Fernsehen, Radio und Online-Nutzungen wird auch urheberrechtliche Belange betreffen. Fragen der Mittelverteilung und Finanzierung aus dem Gebührenaufkommen (etwa für Service-public-Aufgaben privater Anbieter in den Regionen) sowie die latente Frage der Werbegelder

sind für die SRG wie für alle privatrechtlichen Anbieter und deren Aktivitäten im Online-Bereich äusserst relevant. Die Urheber, Produzenten und Interpreten des Contents haben also alles Interesse daran, dass eine übergeordnete Regulierung ihnen keine Einnahmenquellen verbaut, sondern im Gegenteil offen hält oder erschliesst.

Swisscopyright wird in der für Anfang 2018 angekündigten Vernehmlassung Stellung beziehen zum Vorschlag, den das BAKOM derzeit erarbeitet. Zumal die Behörden darauf verzichtet haben, eine mit allen betroffenen Leistungserbringern bestückte Begleitkommission einzusetzen, die fachlichen Input hätte leisten können. Das Amt setzt stattdessen auf eine Gruppe einzelner Persönlichkeiten, die nicht repräsentativ zusammengesetzt wurde und in welcher die Kulturschaffenden nicht genügend vertreten sind.



«Urheber, Produzenten und Interpreten des Contents haben alles Interesse daran, dass eine übergeordnete Regulierung ihnen keine Einnahmenquellen verbaut, sondern im Gegenteil offen hält oder erschliesst.»



Zum Schluss ...

... ein Zitat des Generalsekretärs der Fondation romande pour les cinémas (Cinéforum), Gérard Ruey:

«Eine finanzielle Schwächung der SRG würde das Schweizer Filmschaffen gefährden, insbesondere im französisch- und italienischsprachigen Raum.»

(<https://www.nzz.ch/meinung/srg-und-filmfoerderung-das-film-schaffen-ist-in-gefahr-ld.1296622>)

In seinem Gastkommentar in der NZZ im Mai 2017 betont Gérard Ruey die Wichtigkeit der SRG für das Schweizer Filmschaffen – zusammen mit dem Bundesamt für Kultur mit seinem in der Verfassung verankerten Filmförderungsauftrag und der regionalen Filmförderung eine der drei Säulen der hiesigen Filmförderung. Gerade in der Schweiz mit ihren vier Sprachkulturen sei es schwierig, «ein lebendiges Filmschaffen zu erhalten, das sich gegenüber einer starken internationalen Konkurrenz durchsetzen kann».

Über die Schweizer Verwertungsgesellschaften

Die schweizerischen Urheberrechtsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISA und SUISSIMAGE und die Gesellschaft für die Leistungsschutzrechte SWISSPERFORM vertreten die Rechte an künstlerischen und wissenschaftlichen Werken und Leistungen. Als Genossenschaften gehören die Urheberrechtsgesellschaften den Urhebern (Komponisten, Schriftsteller, Regisseure etc.), Produzenten und Verlegern. Vereinsmitglieder von SWISSPERFORM sind die ausübenden Künstler (Musiker, Schauspieler, etc.) und die Produzenten von Ton- und Tonbildträgern sowie die Sendeunternehmen. Es sind diese Mitglieder, die in den Gremien ihrer Gesellschaften über Strategie, Budget, Zusammensetzung der Organe (Geschäftsleitung/Vorstand/Kommissionen) und über Verteilungs- und Statutenänderungen beschliessen. Die Gesell-

schaften erteilen den Nutzern die Erlaubnis für die Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke und Darbietungen und ziehen dafür tariflich festgelegte Lizenzbeträge ein. Die für Nutzer zwingenden Tarife werden mit Nutzerverbänden verhandelt und von der Eidgenössischen Schiedskommission (ESchK) geprüft. Die Verteilung geht regelkonform und transparent an die Rechteinhaber, deren Werke oder Darbietungen genutzt werden. Die fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften repräsentieren über 55 000 Mitglieder in der Schweiz und dem Fürstentum Lichtenstein. Durch die Zusammenarbeit und Gegenseitigkeitsverträge mit rund 300 Verwertungsgesellschaften in über 120 Ländern vertreten sie die Rechte von Rechteinhabern aus der ganzen Welt.

Impressum

Herausgeberin: Swissscopyright – die Gruppe der fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISA, SUISSIMAGE und SWISSPERFORM

Design: Tina Matzinger, Fachwerk AG, Sursee, und cube media, Zürich

Druck: cube media, Zürich

Auflage: 650 Ex.

Swissscopyright, Bellariastrasse 82, Postfach, 8038 Zürich, info@swissscopyright.ch, www.swissscopyright.ch